

# Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Breitscheid



## Einleitung

Die Gemeinde Breitscheid ist bestrebt, örtliche Vereine zu unterstützen und damit das Vereinsleben in der Gemeinde zu fördern. Um im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu einer gerechten und überschaubaren Vereinsförderung beizutragen, hat die Gemeindevertretung diese Richtlinien am 05.11.2012 beschlossen, nach denen der Gemeindevorstand im Einzelnen zu entscheiden hat. Erwartet wird, dass die Vereine am allgemeinen öffentlichen Leben durch Beteiligung an gemeindlichen- oder Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### A. Bereitstellung von Förderungsmitteln für Vereine

Den Vereinen der Gemeinde Breitscheid werden Förderungsmittel nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Der Gemeindevorstand ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Bereitstellung im Rahmen der jährlichen Haushaltsbeschlussfassung.

### B. Förderungsberechtigte

Förderungsmittel der Gemeinde Breitscheid werden Vereinen bewilligt, wenn sie

- einem zuständigen Dachverband bzw. einer Organisation angehören
- (Landessportbund, Sängerbund usw.)
- ihren Vereinssitz im Bereich der Gemeinde haben
- laut Satzung als gemeinnützig ausgewiesen und vom Finanzamt anerkannt sind
- und Vereinsbeiträge erheben.

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgen, Fördervereine, Standesorganisationen, Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Wählervereinigungen und Parteien sowie Einsatzabteilungen der Feuerwehren.

Eine Doppelförderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen. Über Zuwendungen für Vereine, welche die oben genannten Voraussetzungen (insbesondere Gemeinnützigkeit) nicht erfüllen, entscheidet in jedem Fall der Gemeindevorstand.

### C. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid zu richten.

### D. Finanzierung

Der Antragsteller hat eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der beantragten Zuwendung steht. Sie muss nachweislich mindestens 30% der Gesamtkosten des Vorhabens betragen. Die entsprechende Gesamtfinanzierung ist vor der Bewilligung durch den Gemeindevorstand zu prüfen.

### E. Wartezeit nach Gründung

Der Verein hat bei Antragstellung mindestens ein Jahr zu bestehen.

Als Stichtag gilt das Datum der offiziellen Gründung bzw. der Eintrag in das Vereinsregister.

#### **F. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet und jederzeit überprüfbar sein.

#### **G. Wirtschaftlichkeit und sparsamer Einsatz**

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

#### **H. Vorbehalte**

Bei Verstößen gegen die Richtlinien behält sich die Gemeinde eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen vor.

Die Gemeinde behält sich vor eine Bezuschussung abzulehnen, wenn ein Verein nachweislich mehrfach keinerlei Interesse und Unterstützung für Veranstaltungen oder Erhebungen der Gemeinde gezeigt hat.

### **1. 1 Förderung beim Bau vereinseigener Anlagen und Heime**

#### **1.1.1 Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, die Vereine beim Bau vereinseigener Anlagen und Heime zu unterstützen, weil dadurch

- die Sportstättensituation im Bereich der Gemeinde verbessert wird,
- die Selbsthilfe der Vereine zur Erstellung von Sport- und Vereinsanlagen günstiger erfolgen kann als durch die öffentliche Hand,
- ein vielfältiges und breitgefächertes Vereinsangebot in der Gemeinde Breitscheid ermöglicht und unterstützt wird.

#### **1.1.2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Neubau, Umbau, Ausbau und die Sanierung von

- Außensportanlagen,
- überdachten Sportanlagen,
- Vereinsheimen mit sanitären Anlagen,
- Freizeitanlagen, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen (dies entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall).

#### **1.1.3 Voraussetzung für eine Förderung**

Die Vereins-, Sport- oder Freizeitanlage muss auf einem Grundstück errichtet werden, welches in Eigentum des Vereins oder der Gemeinde steht bzw. gemietet oder gepachtet ist und dem Verein nach Vollendung der Baumaßnahme mindestens noch 30 Jahre zur Verfügung steht.

Die Vereins-, Sport- oder Freizeitanlage muss dem öffentlichen Interesse dienen. Sie soll im Bedarfsfall auch zur Mitbenutzung durch andere Vereine und gemeindlichen Zwecken zur Verfügung stehen.

Sportanlagen sollen den Breitensport fördern und bei Bedarf für Zwecke des Lahn-Dill-Kreises zur Verfügung stehen.

Die Baumaßnahme muss nach den Richtlinien des Lahn-Dill-Kreises zuschussfähig sein.

Die Sportanlagen müssen in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen. Der Antragsteller muss eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung nach den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung des Sports abgeben.

Der Antragsteller hat bei Zuschussgewährung die Anmeldung des Bauvorhabens bei der Hessischen Brandversicherungskammer und bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) nachzuweisen.

Anträge zur Bewilligung eines Zuschusses sind vor der beabsichtigten Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu stellen.

#### **1.1.4 Höhe der Beihilfe**

Der Zuschuss für Neubauten bzw. für bauliche Veränderungen beträgt bis zu 10% der als beihilfefähig anerkannten Kosten des Lahn-Dill-Kreises, höchstens jedoch 7500 €.

Ein Projekt soll nur einmal bezuschusst werden, es sei denn, die Höchstsumme von 7500 € ist noch nicht voll ausgeschöpft.

Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Auszahlung der Beihilfehchstsumme von 7500 € kann ein erneuter Zuschuss für Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen bewilligt werden. Der Zuschuss beträgt 10% der als beihilfefähig anerkannten Kosten des Lahn-Dill-Kreises, höchstens jedoch 2500 €.

Erbrachte Eigenleistung (Arbeitsstunden, Gerätekosten ohne Rechnung) der Vereinsmitglieder werden nicht angerechnet.

#### **1.1.5 Anmeldung des Vorhabens**

Die Anmeldung muss rechtzeitig vor Baubeginn, jedoch spätestens bis zum 01. Oktober eines Jahres für das Folgejahr, schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid erfolgen. Nur dann besteht die Möglichkeit, den Zuschuss bei den Haushaltsberatungen für das Folgejahr zu berücksichtigen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Absender (Anschrift, Telefon-Nr., Unterschrift(en) des geschäftsführenden Vorstandes)
- Begründung der Maßnahme (Schilderung des Sachverhaltes)
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Bankverbindung des Vereins

#### **1.1.6 Finanzierung**

Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisation, wie Fachverbände usw., gelten nicht als Eigenleistung. Im Finanzierungsplan ist jede Förderung (durch Bund, Land, Kreis, Landessportbund Hessen, Fachverbände) auszuweisen.

Ein Anspruch auf die Förderung durch die Gemeinde besteht erst, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt. Fordert dieser Bewilligungsbescheid einen Verwendungsnachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel, so ist der Verwendungsnachweis schriftlich, fristgemäß und vollständig vorzulegen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass die zuwendungsfähigen Kosten erreicht wurden und tatsächlich entstanden sind. Die Auszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Bei Investitionsmaßnahmen erfolgt die Auszahlung anteilig nach Vorlage der Rechnungen.

### **1.2 Förderung von besonderen Veranstaltungen**

#### **1.2.1 Ziel**

Ziel der Förderung ist es, Ausrichter bei der Durchführung bedeutender Veranstaltungen im Bereich der Gemeinde Breitscheid zu unterstützen.

#### **1.2.2 Umfang**

Die Förderung richtet sich nach den Möglichkeiten der Gemeinde, sie kann erfolgen durch

- Gewährung von Ehrenpreisen bzw. Erinnerungsgeschenken
- Kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten
- Organisatorische Hilfen im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde Breitscheid.

#### **1.2.3 Höhe**

Über Höhe und Umfang der Förderung entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstiger gemeindlicher Einrichtungen bei Veranstaltungen, die auf Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet sind, sind grundsätzlich kostenpflichtig (z.B. Discoabende, Verkaufsveranstaltungen, Blutspende).

#### **1.2.4 Antragstellung**

Die Antragstellung muss mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid erfolgen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Absender (Anschrift, Telefon-Nr., Unterschrift(en) des geschäftsführenden Vorstandes)
- Art der geplanten Veranstaltung
- Gewünschte Art der Förderung.

### **1.3 Gewährung von Jubiläumsgaben**

#### **1.3.1 Ziel der Förderung**

Den Vereinen der Gemeinde Breitscheid werden Jubiläumsgaben gewährt.

#### **1.3.2 Höhe der Zuschüsse**

Die Jubiläumsgabe beträgt bei

- 25-jährigem Bestehen 150 Euro
- 50-jährigem Bestehen 200 Euro
- 75-jährigem Bestehen 250 Euro
- 100-jährigem Bestehen 300 Euro

Sollte es sich um einen nicht förderungswürdigen Verein nach dieser Richtlinie handeln, entscheidet der Gemeindevorstand über die Höhe einer Jubiläumsgabe.

#### **1.3.3 Antragstellung**

Entfällt; dem Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid ist eine Einladung zum Jubiläum mit Tag und Ort zuzustellen. Die Jubiläumsgabe wird von einem Vertreter des Gemeindevorstandes beim Kommers überreicht.

### **1.4 Förderung der Vereine bei öffentlichen Auftritten**

#### **1.4.1 Ziel**

Ziel der Förderung ist es, das kulturelle Wirken der Vereine in der Gemeinde Breitscheid zu unterstützen und zur Förderung kultureller Veranstaltungen im Bereich der Gemeinde einen Beitrag zu leisten.

#### **1.4.2 Art**

Für öffentliche Auftritte bei Veranstaltungen der Gemeinde wird ein Auslagenersatz gewährt.

#### **1.4.3 Höhe**

Der Auslagenersatz beträgt pro Verein und Veranstaltung 50 €. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Förderungen gewähren. Der Gemeindevorstand entscheidet im Voraus, ob es sich um einen öffentlichen Auftritt handelt.

### **Teil 2 Förderung zur Anschaffung von Sportgeräten**

#### **2.1.1 Ziel**

Ziel der Förderung ist es, Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll und sinnvoll durchgeführt werden kann und insbesondere das Angebot für den Freizeitsport vergrößert wird.

### **2.1.2 Gegenstand**

Für die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens 5 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können (langlebige Sportgeräte) und der unmittelbaren Sportausübung dienen, gewährt die Gemeinde Breitscheid einen Zuschuss. Nicht bezuschusst werden Sportgeräte, die auf der Liste „Nicht förderungsfähige Sportgeräte“ aufgeführt sind (siehe Punkt 2.1.6).

### **2.1.3 Höhe**

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss bis zu 10% der Anschaffungskosten, maximal 300 € jährlich pro Verein.

### **2.1.4 Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Absender (Anschrift, Telefon-Nr., Unterschrift(en) des geschäftsführenden Vorstandes)
- Begründung der Maßnahme (Schilderung des Sachverhaltes)
- Angebot der Lieferfirma
- Vergleichsangebot(e) – das Fehlen eines Vergleichsangebotes ist zu begründen
- Bankverbindung des Vereins

Der Antrag muss bis spätestens zum 01. Oktober eines Jahres für das Folgejahr erfolgen. Nur dann besteht die Möglichkeit, den Zuschuss bei den Haushaltsberatungen für das Folgejahr zu berücksichtigen.

### **2.3.5 Verwendungsnachweis**

Die Rechnung muss nach Eingang der schriftlichen Genehmigung des Zuschusses durch den Gemeindevorstand bei diesem eingereicht werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Überprüfung der Rechnung und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

### **2.1.6 Nicht förderungsfähige Sportgeräte**

Nicht gefördert werden unter anderem:

- Verbrauchsmaterial wie Munition, Bälle aller Art, etc.
- Sportkleidung
- Tiere, Flugzeuge, Fahrzeuge, etc.
- Anzeigetafeln, Hinweistafeln und -schilder, Mattenwagen, etc.
- Radio-, CD-, Tonbandgeräte, Laptop, PC etc.

## **Teil 3 Chöre, Gesangvereine, sonstige Vereine**

### **3.1 Förderung zur Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und sonstiger Gegenstände**

#### **3.1.1 Ziel**

Ziel der Förderung ist es, die in der Gemeinde Breitscheid bestehenden Chöre, Musik- und Gesangvereine bei der Ausübung ihres kulturellen Vereinszweckes zu unterstützen und bei den sonstigen Vereinen zur sinn- und wirkungsvollen Durchführung ihres Vereinszwecks beizutragen.

#### **3.1.2 Art**

Die Musik- und Gesangvereine werden bei der Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial bezuschusst. Sonstige Vereine werden ebenfalls bei der Anschaffung von Gegenständen bezuschusst.

Beschaffungen dürfen erst nach Vorlage des gemeindlichen Bewilligungsbescheides vorgenommen werden.

### **3.1.3 Höhe**

Bei Musikvereinen wird die Anschaffung von Musikinstrumenten und Notenmaterial bezuschusst; sonstige Vereine erhalten einen Zuschuss für Anschaffungskosten (langlebige Gegenstände, mind. 5 Jahre normale Abnutzung).

Die Förderung beträgt jährlich:

- für Musikinstrumente 10%, max. 300 €
- für Notenmaterial 10%, max. 50 €
- für Anschaffungskosten 10 %, max. 300 €/Verein

Nicht bezuschusst werden Gegenstände, die unter Punkt 3.1.6 aufgeführt sind.

### **3.1.4 Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt beim Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Absender (Anschrift, Telefon-Nr., Unterschrift(en) des geschäftsführenden Vorstandes)
- Begründung der Maßnahme (Schilderung des Sachverhaltes)
- Angebot der Lieferfirma (Instrumente und Gegenstände)
- Rechnung (Notenmaterial)
- Vergleichsangebot(e) – das Fehlen eines Vergleichsangebotes ist zu begründen
- Bankverbindung des Vereins

Bei Musikinstrumenten und Gegenständen muss der Antrag bis spätestens zum 01. Oktober eines Jahres für das Folgejahr erfolgen. Nur dann besteht die Möglichkeit, den Zuschuss bei den Haushaltsberatungen für das Folgejahr zu berücksichtigen.

### **3.1.5 Verwendungsnachweis**

Die Rechnung muss nach Eingang der schriftlichen Genehmigung des Zuschusses durch den Gemeindevorstand bei diesem eingereicht werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Überprüfung der Rechnung und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

### **3.1.6 Nicht förderungsfähige Gegenstände**

Nicht gefördert werden unter anderem:

- Verbrauchsmaterial
- Tiere, Fahrzeuge
- Anzeigetafeln, Hinweistafeln und -schilder,
- Radio-, CD-, Tonbandgeräte, PC, Laptop etc.

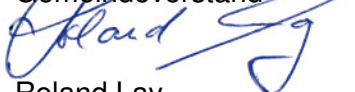
## **Teil 4 Bereitstellung von gemeindlichen Sportstätten**

Die Gemeinde unterstützt die Arbeit ihrer Vereine und Verbände durch die Bereitstellung ihrer Sportstätten. Über die Benutzung sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung des Sports und der Vereine vom 10.12.2001 außer Kraft.

Breitscheid, den 14.11.2012

Gemeindevorstand



Roland Lay  
Bürgermeister